

X. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfe Schutzstatus S)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Auftrag	3
1.2 Hintergrund	3
1.2.1 Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Schutzbedürftige nach fünf Jahren	3
1.2.2 Folgen der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung im Bereich der Sozialhilfe	3
1.2.3 Geplante Anpassung der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene	4
1.2.4 Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S	4
2 Regelungsbedarf	5
2.1 Reduzierte Ansätze für finanzielle Sozialhilfe	5
2.2 Beschränkung der Wohnortwahl: Zuweisung von Wohnraum über die Sozialhilfe	6
3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
4 Vernehmlassungsverfahren	7
5 Finanzielle Auswirkungen	7
6 Referendum	7
7 Erlass von Verordnungsrecht	7
8 Antrag	8
Entwurf (X. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz)	9

Zusammenfassung

Der Kantonsrat hat in der Sommersession 2026 die dringliche Motion 42.26.04 «Reduzierter Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung» gutgeheissen. Damit wurde die Regierung beauftragt, das Sozialhilfegesetz dahingehend anzupassen, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben und in der Wohnortwahl beschränkt bleiben.

Hintergrund für diese Anpassung ist, dass Schutzbedürftige (Status S) gemäss Art. 74 Abs. 2 des eidgenössischen Asylgesetzes nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Der Bundesrat hat den Schutzstatus S im März 2022 im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg aktiviert, womit die ersten Personen voraussichtlich ab März 2027 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten dürften. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Asylverordnung 2 haben diese Personen Anspruch auf dieselben Sozialhilfeansätze wie Einheimische. Gemäss Art. 36 des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes ist zudem eine Einschränkung der Wohnortwahl innerhalb des Kantons nicht zulässig.

Aufgrund des Entlastungspakets 2027 des Bundes fallen bis anhin vorgesehene Bundes-subsidien für die Sozialhilfekosten von Schutzbedürftigen, die bereits fünf Jahre in der Schweiz sind, voraussichtlich ab dem Jahr 2027 weg. Vor diesem Hintergrund plant der Bund eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen, um es den Kantonen zu ermöglichen, weiterhin tiefere Sozialhilfeansätze für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung vorzusehen.

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird dem Anliegen der Motionäre Rechnung getragen, indem im Sozialhilfegesetz explizit geregelt wird, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben und in der Wohnortwahl beschränkt bleiben (genauso wie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung). Mit Blick auf die Einschränkung der freien Wohnortwahl hat die Regierung bereits im Rahmen des VIII. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz ihre Bedenken hinsichtlich der Verletzung von Völker- bzw. Bundesrecht geäussert. Diese Bedenken gelten unverändert auch für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung.

Nach Ansicht der Regierung ist es – unabhängig von den Gesetzgebungsarbeiten – zentral, die Quote der Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen im Kanton weiter zu erhöhen, um deren Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen nachhaltig zu verringern und das damit vorhandene Arbeitskräftepotenzial zu nutzen. Zu tiefe Sozialhilfeansätze sowie eine zu restriktive Handhabung der Zuweisung von Wohnraum können die Integration behindern und damit dem Ziel entgegenstehen, die Erwerbstätigenquote weiter zu erhöhen. Die Praxis der Sozialhilfe sollte so ausgestaltet sein, dass Erwerbstätigkeit gefördert und nicht verhindert wird.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des X. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfe Schutzstatus S).

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag

Der Kantonsrat hat in der Sommersession 2026 die Motion 42.26.04 «Reduzierter Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung» gutgeheissen. Damit erteilte er der Regierung – die Gutheissung beantragt hatte – folgenden Auftrag: *«Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat so rasch wie möglich, spätestens innerhalb eines Jahres, Botschaft und Entwurf zur Änderung des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) vorzulegen. Neu soll Art. 9 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes dahingehend klargestellt werden, dass auch Schutzbedürftige nach der eidgenössischen Asylgesetzgebung mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben. Zudem ist sicherzustellen, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin in der Wohnortwahl beschränkt bleiben.»*

Gleichzeitig wie die oben erwähnte Motion wurde die dringliche Interpellation 51.26.40 «Auswirkungen des Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung» eingereicht. Darin erkundigen sich die Interpellanten nach der Haltung der Regierung hinsichtlich der Thematik. In ihrer Antwort bestätigte die Regierung den dringlichen Handlungsbedarf, um Klarheit für die politischen Gemeinden sowie die Betroffenen zu schaffen und kündigte an, bei einer Gutheissung der Motion 42.26.04 die Arbeiten unverzüglich an die Hand zu nehmen, was mit dem vorliegenden Nachtrag entsprechend erfolgt.

1.2 Hintergrund

1.2.1 Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Schutzbedürftige nach fünf Jahren

Schutzbedürftige (Status S) erhalten gemäss Art. 74 Abs. 2 des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nicht aufgehoben hat. Die Aufenthaltsbewilligung ist bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet. Der Bundesrat hat den Schutzstatus S im März 2022 aktiviert und wird voraussichtlich im Herbst 2026 über dessen Fortführung entscheiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Aufhebung des Schutzstatus absehbar, womit die ersten Personen ab März 2027 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten dürften, so auch im Kanton St.Gallen.¹

1.2.2 Folgen der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung im Bereich der Sozialhilfe

Die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hat keinen Einfluss auf den Verbleib der Schutzbedürftigen in der Schweiz.² Jedoch führt die Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Asylverordnung 2 (SR 142.312; abgekürzt AsylV 2) dazu, dass bei der Festsetzung, Ausrichtung und Einschränkung der Sozialhilfeleistungen eine Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten ist. Konkret würden Schutzbedürftige ab Erhalt der Aufenthaltsbewilligung somit höhere Sozialhilfeansätze entschädigt erhalten (Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung erhalten Asylsozialhilfe, solche mit Aufenthaltsbewilligung reguläre Sozialhilfe). Für die Sozialhilfe von Schutzbedürftigen sind im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden zuständig, die entsprechende Mehrkosten zu tragen hätten.

¹ Vgl. dazu auch Medienmitteilung des Bundesrates «Schutzstatus S nach März 2027: Bundesrat startet Konsultation» vom 19. Juni 2026. Abrufbar unter www.admin.ch/de/newsb/0oWuu8LZli5y.

² Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 26.3132 «Automatisches Upgrade des Schutzstatus S nach fünf Jahren verhindern. Keine Aufenthaltsbewilligungen und keine Gleichstellung bei der Sozialhilfe mit der Schweizer Bevölkerung».

Neben den Sozialhilfeansätzen wirkt sich die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ebenfalls auf die Möglichkeit zur Einschränkung der Wohnsitznahme von sozialhilfebeziehenden Schutzbedürftigen durch die politischen Gemeinden aus. Die Aufenthaltsbewilligung führt dazu, dass eine Einschränkung der Wohnortwahl innerhalb des Kantons gemäss Art. 36 des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) nicht mehr zulässig ist.³ Mit dem VIII. Nachtrag⁴ zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) wurde im Kanton St.Gallen die freie Wohnortwahl für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – also u.a. auch für Personen mit Aufenthaltsbewilligung – im Fall des Bezugs von Sozialhilfeleistungen bereits eingeschränkt.⁵ Schutzbedürftige wurden in der Vorlage nicht explizit aufgeführt, da zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion der Schutzstatus noch nicht aktiviert bzw. bei der Erarbeitung der Vorlage nicht absehbar war, dass die Bestimmung bezüglich Aufenthaltsbewilligung effektiv zum Zuge kommt. Somit waren dazumal nur Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung relevant, bei denen – analog vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft – Wohnraum bereits entsprechend zugewiesen werden konnte.

Die Regierung hat mit Blick auf die Einschränkung der freien Wohnortwahl für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bereits im Rahmen des VIII. Nachtrags zum SHG ihre Bedenken hinsichtlich der Verletzung von Völker- bzw. Bundesrecht geäussert. Diese Bedenken – insbesondere betreffend Verletzung von Bundesrecht – gelten weiterhin auch im Fall der Zuweisung von Wohnraum durch die politischen Gemeinden an sozialhilfebeziehende Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung.

1.2.3 Geplante Anpassung der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene

Die Sozialhilfekosten von Schutzbedürftigen werden vom Bund über Pauschalen an die Kantone vergütet. Diese Pauschalen fliessen im Kanton St.Gallen an die politischen Gemeinden, da diese für die Sozialhilfe von Schutzbedürftigen zuständig sind. Mit dem Entlastungspaket 2027 des Bundes fallen die Bundessubventionen für die Sozialhilfe von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung per 1. Januar 2027 weg (ursprünglich wäre nach fünf Jahren noch die Hälfte der Pauschale für weitere fünf Jahre ausbezahlt worden). Vor diesem Hintergrund hat der Bund eine Anpassung der AsylV 2 angekündigt, um es den Kantonen zu ermöglichen, weiterhin tiefere Sozialhilfeansätze für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung vorzusehen.⁶

1.2.4 Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S

Wie in der Antwort zur Interpellation 51.26.40 aufgeführt, ist es nach Ansicht der Regierung – unabhängig von den gesetzlich geregelten Ansätzen der Sozialhilfe – zentral, die Quote der Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen weiter zu erhöhen, um deren Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen nachhaltig zu verringern und das damit vorhandene Arbeitskräftepotenzial zu nutzen. Dazu sollen mit gezielten Massnahmen u.a. Schwelleneffekte, die sich bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit negativ auf die wirtschaftliche Situation der Betroffenen auswirken, behoben werden. Zu tiefe Sozialhilfeansätze sowie eine zu restriktive Handhabung der Zuweisung von Wohnraum können die Integration behindern und damit dem Ziel entgegenstehen, die Erwerbstätigenquote weiter zu erhöhen. Die Praxis der Sozialhilfe sollte seitens der politischen Gemeinden im Einzelfall so ausgestaltet sein, dass Erwerbstätigkeit

³ Für einen Kantonswechsel wäre eine entsprechende Bewilligung einzuholen (Art. 37 AIG), wobei Sozialhilfeabhängigkeit (auch von Personen, für die zu sorgen ist) einen Widerrufsgrund darstellt (Art. 62 Abs. 1 AIG). nGS 2025-058.

⁴ Gegen den VIII. Nachtrag des Sozialhilfegesetzes wurde beim Bundesgericht eine Beschwerde eingereicht. Diese ist noch hängig.

⁶ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 26.3132 «Automatisches Upgrade des Schutzstatus S nach fünf Jahren verhindern. Keine Aufenthaltsbewilligungen und keine Gleichstellung bei der Sozialhilfe mit der Schweizer Bevölkerung» sowie Medienmitteilung «Schutzstatus S nach März 2027: Bundesrat startet Konsultation» vom 19. Juni 2026».

gefördert und nicht verhindert wird. Auch auf Bundesebene ist in Art. 82 Abs. 5 AsylG entsprechend geregelt, dass bei der Unterstützung durch Sozialhilfe der besonderen Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, Rechnung zu tragen ist – namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden. Zahlen zur Zusammensetzung der Personengruppe der Schutzsuchenden zeigen diesbezüglich z.T. relevante Unterschiede zu anderen Personen mit Asylhintergrund, die sich u.a. aus dem grossen Anteil alleinerziehender Mütter, Kinder sowie kranker Personen ergeben und spezifische Herausforderungen mit sich bringen bezüglich Erwerbstätigkeit, Betreuung, Beschulung oder Gesundheitsversorgung.⁷

2 Regelungsbedarf

Wie im Auftrag der Motion 42.26.04 ausgeführt, besteht Regelungsbedarf in zwei Bereichen des kantonalen Sozialhilferechts: So soll im SHG geregelt werden, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben und in der Wohnortwahl beschränkt bleiben. Dabei bestehen unterschiedliche mögliche Umsetzungen des Rechtsetzungsbedarfs bzw. stellen sich verschiedene Fragen zur konkreten Regelung im Gesetz.

2.1 Reduzierte Ansätze für finanzielle Sozialhilfe

Aktuell regelt Art. 9 Abs. 2 SHG, dass Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige nach der eidgenössischen Asylgesetzgebung, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben. Durch den generellen Verweis auf die eidgenössische Asylgesetzgebung bei den Schutzbedürftigen ist nicht abschliessend klar, welche Personen dies genau umfasst, da darin solche mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung vorkommen. Aufgrund der aktuellen eidgenössischen Rechtsgrundlagen ergibt sich, dass nur Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung gemeint sein können, da das Bundesrecht reduzierte Ansätze nur für diese Personen erlaubt. Sofern der Bund wie angekündigt die AsylV 2 dahingehend anpasst, dass die Festlegung des Unterstützungsstandards für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung in die Kompetenz der Kantone fällt, würde der Verweis jedoch zu (noch mehr) Unklarheit führen. Deshalb ist eine grundsätzliche Klärung bzw. die explizite Erwähnung Schutzbedürftiger mit und ohne Aufenthaltsbewilligung in der kantonalen Gesetzgebung angezeigt, anstatt eines Verweises auf die eidgenössische Gesetzgebung.

Wie erwähnt, sind im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe für Schutzbedürftige zuständig. Daher könnte eine Regelung im Sinn der Gemeindeautonomie den politischen Gemeinden die Möglichkeit offenlassen, Ansätze für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung analog der Schweizer Bevölkerung oder darunter anzusetzen. Das Bundesrecht (auf Gesetzesebene) bestimmt aktuell in Art. 82 Abs. 3 AsylG, dass für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die Unterstützung unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegt. Gemäss Art. 86 AIG gilt diese Bestimmung auch für vorläufig aufgenommene Personen (ohne Flüchtlingsstatus). Für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung gibt es jedoch auf gesetzlicher Ebene im Bundesrecht keine Vorgabe, dass die Ansätze tiefer sein müssen bzw. können als für die einheimische Bevölkerung. Daher wäre eine solche kantonale Regelung mit entsprechendem Spielraum für die politischen Gemeinden denkbar und bundesrechtskonform, sofern der Bund wie angekündigt die AsylV 2 dahingehend anpasst, dass die Festlegung des Unterstützungsstandards für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung in die Kompetenz der Kantone fällt. Alternativ ist eine Regelung denkbar, die – analog der

⁷ Vgl. ECOPLAN, Analyse des Gesamtsystems Asyl, 2025. Abrufbar unter www.sem.admin.ch → Asyl / Schutz vor Verfolgung → Asylstrategie 2027.

bestehenden Regelung im SHG – für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen sowie Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe festschreibt.

Die Regierung hat es in ihrer Stellungnahme zur Motion 42.26.04 grundsätzlich offengelassen, welche Variante umzusetzen ist. Aufgrund des Wortlauts der Motion ist jedoch davon auszugehen, dass die zweite Variante, also eine verbindliche Regelung für tiefere Ansätze für alle Personen bzw. politischen Gemeinden im Kanton, gewünscht ist. Im vorliegenden Nachtrag ist dies daher entsprechend vorgesehen, u.a. auch da dies eine gewisse Gleichbehandlung unter den im vorherigen Absatz genannten Personen sowie unter politischen Gemeinden ermöglicht und Rechtssicherheit schafft.

2.2 Beschränkung der Wohnortwahl: Zuweisung von Wohnraum über die Sozialhilfe

Bezüglich der Beschränkung der Wohnortwahl regelt Art. 74 Abs. 1 AsylG, dass sich Schutzbedürftige im Kanton aufhalten, dem sie zugeteilt wurden. Im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 85 Abs. 5 AIG) besteht keine vergleichbare explizite Rechtsgrundlage auf Bundesebene, die im Fall von Sozialhilfebezug die Zuweisung von Wohnraum an Schutzbedürftige innerhalb des Kantons vorsieht. In der Praxis wird dies für sozialhilfebedürftige Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung entsprechend analog gehandhabt. Wie erwähnt, führt die Aufenthaltsbewilligung dazu, dass eine Einschränkung der Wohnortwahl innerhalb des Kantons gemäss Art. 36 des AIG nicht mehr zulässig ist. Im Kanton St.Gallen wird mit dem VIII. Nachtrag zum SHG trotz den Bedenken der Regierung bezüglich Konformität mit dem Bundes- und Völkerrecht die freie Wohnortwahl für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – also u.a. auch für Personen mit Aufenthaltsbewilligung, die unter Art. 36 AIG fallen – im Fall des Bezugs von Sozialhilfeleistungen jedoch bereits eingeschränkt. Diese Regelung bzw. die Einschränkung der Wohnortwahl im Kanton soll nun gemäss Motion ausgeweitet werden, sodass die Einschränkung neben sozialhilfebeziehenden anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung auch für sozialhilfebeziehende Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung möglich ist.

Die Regierung hat bereits im Rahmen des VIII. Nachtrags zum SHG (wie auch im Antrag zur Motion 42.26.04) ihre Vorbehalte geäussert hinsichtlich des Konflikts mit Völker- bzw. Bundesrecht. Daran hält sie auch im vorliegenden Fall fest, verzichtet jedoch darauf, analog zum VIII. Nachtrag zum SHG dem Kantonsrat Nichteintreten zu beantragen. Dies, da der Kantonsrat diesen Antrag bereits beim VIII. Nachtrag zum SHG nicht gutgeheissen hat und da der Motionsauftrag eindeutig ist. Zudem wäre eine Einschränkung der Wohnortwahl von Flüchtlingen, nicht aber von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung schwierig zu begründen. Gleichwohl ist bezüglich der Umsetzung darauf hinzuweisen, dass die Problematik, die zum VIII. Nachtrag zum SHG geführt hat – also die Erschwerung der Integration von Personengruppen aus dem Asylbereich aufgrund einer Konzentration in gewissen Gemeinden bzw. aufgrund eines Wegzugs aus einer Gemeinde, die entsprechende Integrationsbemühungen vorgenommen hat – nicht zwingend bzw. im selben Mass auf Schutzbedürftige aus der Ukraine zutrifft. Die Motionäre verweisen denn auch beim Antrag auf Ausrichtung des tieferen Ansatzes in der Sozialhilfe für diese Personengruppe auf die grundsätzliche Rückkehrorientierung des Schutzstatus S. Es ist daher wenig ersichtlich, inwiefern die Integration hier eine Einschränkung der Wohnortwahl notwendig macht.

3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 9: In Abs. 2 wird neu explizit ausgeführt, dass Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben. Der überflüssige Verweis auf die eidgenössische Asylgesetzgebung wird gestrichen.

Art. 10: In Abs. 4 wird neu explizit aufgeführt, dass Sozialhilfe für Wohn- und Nebenkosten für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich als Sachleistung ausgerichtet wird (bzw. in Ausnahmefällen als Geldleistung, insbesondere wenn dies dem Integrationsziel dient und die bisherige sowie die neue Wohnsitzgemeinde dem Wohnsitzwechsel zustimmen). Der Rechtssetzungsbedarf aufgrund der Motion ergibt sich eigentlich nur für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, da die Zuweisung von Wohnraum bei denjenigen ohne Aufenthaltsbewilligung bereits der gängigen Praxis entspricht. Jedoch soll mit der expliziten Nennung Klarheit bzw. Rechtssicherheit im SHG geschaffen werden.

4 Vernehmlassungsverfahren

Auf ein Vernehmlassungsverfahren wird verzichtet, da die massgebenden Akteure (Verband St.Galler Gemeindepräsidien [VSGP] und St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe [KOS]) bereits im Erarbeitungsprozess einbezogen wurden. Angesichts dieser vorgängigen Einbindung sowie der dringlichen Bearbeitung der Motion und der inhaltlichen Fokussierung ist ein formelles Vernehmlassungsverfahren nicht erforderlich.

5 Finanzielle Auswirkungen

Auf kantonaler Ebene hat der vorliegende Nachtrag keine finanziellen Auswirkungen. Auf Ebene der politischen Gemeinden führt er dazu, dass absehbare Mehrkosten verhindert werden können. Wie in der Antwort der Regierung zur Interpellation 51.26.40 festgehalten, ergibt eine konservative Hochrechnung des VSGP Mehrkosten von rund 8,4 Mio. Franken bei einem Verzicht auf die vorliegende Regelung. Diese Kosten lassen sich auf der Basis der rund 2'700 Schutzbedürftigen errechnen, die ab März 2027 seit fünf Jahren in der Schweiz sind und für die ohne den vorliegenden Nachtrag anstelle von Asylsozialhilfe der volle Ansatz der Sozialhilfe ausbezahlt werden müsste. Mit der Zeit würde sich diese Personengruppe weiter vergrössern, womit auch die Mehrkosten steigen würden.

6 Referendum

Der vorliegende Erlass unterliegt gemäss Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem fakultativen Gesetzesreferendum.

7 Erlass von Verordnungsrecht

Nach Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des vorgesehenen zugehörigen Verordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist. Aufgrund des vorliegenden Nachtrags bzw. des Rechtssetzungsbedarfs ergibt sich kein Anpassungsbedarf auf Verordnungsebene (z.B. der AsylV).

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den X. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfe Schutzstatus S) einzutreten.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

X. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Entwurf der Regierung vom 11. August 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. August 2026⁸ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Anspruch

¹ Wer für den eigenen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.

^{1bis} Der Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe fällt dahin, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit nicht erbracht wird.

² Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ~~nach der eidgenössischen Asylgesetzgebung¹⁰~~ **mit und ohne Aufenthaltsbewilligung**, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.

Art. 10 Leistungen

¹ Finanzielle Sozialhilfe umfasst Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen.

² Sie wird rechtzeitig gewährt und bei Bedarf mit betreuender Sozialhilfe verbunden.

³ Sie wird so geleistet, dass sie weder durch die hilfebedürftige Person noch durch ihre Familienangehörigen missbraucht werden kann. Bietet die hilfebedürftige Person keine Gewähr für die bestimmungsgemässe Verwendung, können Leistungen an berechnigte Dritte ausgerichtet werden.

⁸ ABI 2026-●●.

⁹ sGS 381.1.

¹⁰ ~~SR 142.3.~~

⁴ Sozialhilfe für Wohn- und Nebenkosten für anerkannte Flüchtlinge, ~~und~~ vorläufig aufgenommene Flüchtlinge **sowie Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung** wird:

- a) grundsätzlich als Sachleistung ausgerichtet;
- b) in Ausnahmefällen als Geldleistung ausgerichtet, insbesondere wenn:
 - 1. dies dem Integrationsziel dient und
 - 2. die bisherige und die neue Wohnsitzgemeinde dem Wohnsitzwechsel zustimmen.

⁵ Flüchtlinge mit Landesverweisung werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Es wird ausschliesslich Nothilfe gewährt. Diese wird grundsätzlich als Sachleistung ausgerichtet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. März 2027 angewendet.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Nachtrags setzt die Rechtsgültigkeit einer bundesrechtlichen Regelung voraus, die einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung zulässt.
3. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹¹

¹¹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.